

## SAT Anlagentechnik GmbH

### Allgemeine Einkaufsbedingungen

#### 1. Vertragsabschluss

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen sollten. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

#### 2. Preise

Die Lieferung erfolgt aufgrund der vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich "frei Haus" und schließen sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll ein. Soweit im Bestellschreiben keine Preise festgelegt wurden, sind Sie uns vor Durchführung der Lieferung schriftlich zur Bestätigung aufzugeben.

#### 3. Lieferung

Die Versendung ist vom Lieferanten schriftlich so zeitig anzuzeigen, dass uns Angabe über Bestellnummer, Stückzahl, Abmessungen und Gewichte bei Eintreffen der Ware bekannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist erfolgt der Versand auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk (DDP Incoterms 2010). Die Versicherungsprämien für Sendungen an uns erstatten wir nur, wenn wir uns hierzu bei Vornahme der Bestellung schriftlich verpflichtet haben. Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Waren gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere mitgeltenden Transport- und Verpackungsvorschriften (einsehbar unter: [www.sat-sterling.com](http://www.sat-sterling.com)) einzuhalten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### 4. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichen anzugeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt der Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis "Hier Lieferschein".

#### 5. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% der vertraglichen Gesamtsumme zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen worden sein sollten. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur bei

ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

#### **6. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns -unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange - nicht mehr verwertbar ist.

#### **7. Mängelansprüche**

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen den neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Einstandsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Bestellung oder technische Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat die notwendigen Aus- und Einbaukosten zu tragen. Erfüllungsort für die Mängelgewährleistung ist der Verbringungsart der Ware durch unseren Endkunden. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Mängel werden von uns gegenüber dem Lieferanten spätestens 14 Tage nach Kenntnis angezeigt.

Mängelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren 36 Monate nach erfolgter Lieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch den von ihm gelieferten Liefergegenstand verursacht worden ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

#### **8. Umweltschutz, Entsorgungspflichten**

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

#### **9. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen sind erst nach vollständiger Lieferung der Bestellung auf uns auszustellen und uns gesondert zuzusenden. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden. Zahlung durch uns erfolgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung mit einem Abzug von 3 % oder 30 Tage nach Zugang der Rechnung netto Kasse, Lieferung und unbeanstandete Abnahme vorausgesetzt. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

#### **10. Schutzrechte**

Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter insbesondere keine Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Urheberrechte verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird auf seine Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen

Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ausschließlich nach unseren Zeichnungen und/oder Modellen hergestellt und erbracht worden sind und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Erbringung der Leistung Schutzrechte Dritter verletzt.

#### **11. Herstellungsunterlagen**

Alle Angaben, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und Modelle dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferant sie ohne Aufforderung an uns auszuhändigen.

#### **12. Versicherungsschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 2 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen. Dieser ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

#### **13. Verhaltenscodex**

Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze. Bestehen Anhaltspunkte für eine solche Straftat, so sind wir zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ohne dass der Lieferant einen Schadensersatz geltend machen kann.

#### **14. Qualitätssicherung**

Der Lieferant unterhält ein internes Qualitätssicherungssystem, vorzugsweise gemäß DIN 9001 und/oder DIN ISO 14001. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Aufträge unter zu vergeben. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Dägeling. Gerichtsstand ist Pinneberg. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes